JUNI 2025

BEGRÜNDUNG

ZUR

30. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE WANGELS

FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH SCHLOSS WEIßENHAUS,
SÜDÖSTLICH DER KREISSTRAßE 48 UND
NÖRDLICH DER BUNDESSTRAßE 202
- HOCHSEILKLETTERGARTEN -

- FASSUNG ZUM SATZUNGSBESCHLUSS -

VERFAHRENSSTAND:

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O **O S T H O L S T E I N**
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**4**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	4
2	**Bestandsaufnahme**	**7**
3	**Begründung der Planinhalte**	**9**
3.1	Flächenzusammenstellung	9
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	9
3.3	Auswirkungen der Planung	11
3.4	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	14
3.5	Verkehr	15
3.6	Grünplanung	15
4	**Ver- und Entsorgung**	**16**
4.1	Müllentsorgung	16
5	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**16**
5.1	Einleitung	17
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	22
5.3	Zusätzliche Angaben	50
6	**Hinweise**	**51**
6.1	Archäologie	51
6.2	Schifffahrt	52
6.3	Gewässer	53
7	**Kosten**	**53**
8	**Beschluss der Begründung**	**53**

Anlagen:

1. ***Nutzungskonzept*** *„Planung eines Hochseilklettergartens“, B. Wehrle, Weissenhäuser Strand GmbH, 12.09.2020 (2 Seiten)*
2. *„**Alternativenprüfung und Standortbegründung** zum geplanten Hochseilklettergarten, 30.FNPÄ der Gemeinde Wangels“, PLOH, Bad Schwartau, 13.07.2022 (12 Seiten, 1 Karte)*
3. *„**Baumgutachten** zur Einrichtung eines Klettergartens in einem Eichenbestand im Ortsteil Weissenhäuser Strand der der Gemeinde Wangels“, Kyell Jensen, Timmdorf, 30.04.2023 (26 Seiten, 6 Karten)*
4. *„**Biologisches Fachgutachten** zur Beurteilung eines Waldbereiches für die Anlage eines Kletterwaldes im Ortsteil Weissenhäuser Strand in der Gemeinde Wangels“, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 18.05.2023 (15 Seiten, 2 Karten)*

5. *„**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels“, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023 (21 Seiten)*
6. *„**Ausweichprüfung Mittelspecht -** Ermittlung des Habitatpotenzials und der Anzahl von Brutrevieren des Mittelspechtes im Umfeld des geplanten Hochseilgartens in der Gemeinde Wangels sowie Prüfung des Ausweichpotenzials der Art, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 22.05.2025 (10 Seiten)*

B E G R Ü N D U N G

zur **30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wangels** für ein Gebiet östlich Schloss Weißenhaus, südöstlich der Kreisstraße 48 und nördlich der Bundesstraße 202 - Hochseilklettergarten -.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Ferienpark Weissenhäuser Strand plant die Erweiterung seines touristischen Angebotes durch die Errichtung eines Hochseilklettergartens in einem Waldabschnitt im Bereich des Johannisbek-Randkanals. Damit möchte der Freizeitpark sein naturnahes Erlebnissegment festigen und qualitativ ausbauen. Die Gemeinde Wangels unterstützt dieses Vorhaben und hat am 17.12.2020 die Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb eines *Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung* sowie innerhalb eines *Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft*. Darüber hinaus wird der Bereich innerhalb des *Ländlichen Raumes* und nördlich der *Bundesstraße* dargestellt.

In den *Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung* soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten. Mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen die vorhandenen Einrichtungen und Angebote gesichert sowie die weitere touristische Entwicklung in diesen Räumen gezielt befördert und unterstützt werden. Insbesondere soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden, die sowohl die natürlichen Grundlagen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus sichert. Die Entwicklung in den Schwerpunkträumen soll sich daher in erster Linie auf eine Qualitätsverbesserung und eine stärkere zielgruppen- und themenorientierte Differenzierung der Angebotsformen, […], und insgesamt auf eine Strukturverbesserung konzentrieren.

Die *Vorbehaltsgebiete* sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt das Plangebiet innerhalb eines *Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* sowie innerhalb eines *Regionalen Grünzugs* dar.

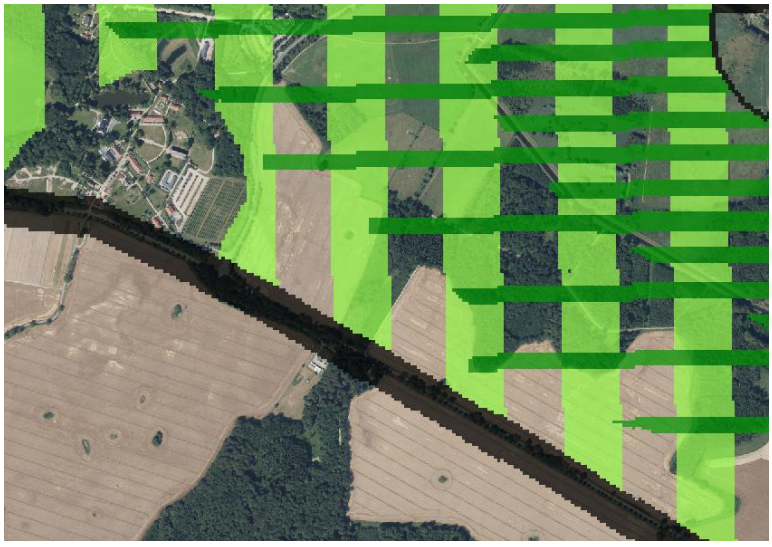


Abb.: Ausschnitt Regionalplan 2004, Digitaler Atlas Nord (horizontal schraffiert = Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, vertikal schraffiert = Regionaler Grünzug)

Die *Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Darüber hinaus wird der gesamte Bereich nördlich der Bundesstraße als *Regionaler Grünzug* ausgewiesen. Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen,

Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Der Entwurf des Regionalplanes 2023 – Neuaufstellung – für den Planungsraum III stellt das Plangebiet ebenfalls innerhalb eines *Regionalen Grünzugs* sowie innerhalb eines *Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft* dar. Darüber hinaus wird der Bereich nördlich der Bundesstraße innerhalb eines *Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung* verortet.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1 auf die Johannisbek als Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nördlich (außerhalb) des Plangebietes. Zudem wird der vorhandene Wald als solcher abgebildet und in den südlichen Rand eines *Schwerpunktbereiches zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems* eingeordnet. Gemäß § 21 Absatz 3 BNatSchG sind bestimmte Schutzkategorien wie beispielsweise NSG, Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope Bestandteile des Biotopverbundes, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Absatz 1 BNatSchG genannten Ziele geeignet sind. Mit der Darstellung der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Hauptkarte 1 wird diese Eignung im Sinne des § 21 Absatz 3 BNatSchG durch den Landschaftsrahmenplan festgestellt.

In der Hauptkarte 2 wird das Plangebiet innerhalb eines Gebietes, *das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet* erfüllt, dargestellt. Sie stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar. Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit. Konkret handelt es sich um den Bereich Oldenburger Graben, mit der Kurzbeschreibung: Gekennzeichnet durch die unmittelbare Nähe zu den bestehen den Naturschutzgebieten „Wesseker See“ und „Oldenburger Bruch“, Pufferfunktion für diese Naturschutzgebiete und kleinräumige Biotopstrukturen der Kulturlandschaft. Gleichzeitig wird der Bereich in ein *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* eingeordnet. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. In der Hauptkarte 2 sind diejenigen Bereiche herausgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner

Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.

Die Karte 3 stellt im Bereich Klimaschutz das Plangebiet als *Waldfläche mit einer Größe von mehr als 5 ha* dar und nördlich an das Plangebiet angrenzend wird ein *klimasensitiver Boden* ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Landschaftsteile und Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet sind, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas- (THG)/ Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels aus dem Jahr 1964 stellt das Plangebiet als Wälder und Forsten dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wangels von 2003 zeigt in seiner „Bestandskarte“ die entsprechenden Laubwaldflächen mit südlich angrenzenden Ackerflächen und Feldgehölzen / Gebüsch westlich des Wirtschaftsweges. Nördlich der Waldflächen werden teilweise Grünlandflächen dargestellt. In der „Biotopkarte“ wird der Wald als *Biotop Nr. 134* ausgewiesen, wobei es sich um ein Biotop ohne Schutzstatus nach § 15 LNatSchG handelt. Gemäß der damaligen Biotoptypenkartierung handelt es sich dabei um einen ausgedehnten Laubwaldbestand aus Erlen, Eschen und Ahorn in leichter Hanglage. Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan in seiner Karte „Bindungen und Vorgaben“ einen Schwerpunktraum des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems dar. Die Planung weicht nicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Wangels, nördlich der Bundesstraße 202 (B 202) und östlich des Schlosses Weißenhaus. Nördlich der überplanten Waldflächen liegen im ausreichenden Abstand der Johannisbek-Randkanal sowie der Oldenburger Graben. Die Laubwaldflächen sind direkt umgeben von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen. Von der B 202 führt ein Wirtschaftsweg in nördlich Richtung, welcher gleichzeitig als Wanderweg in Richtung Freizeitpark entlang des Johannisbek-Randkanals genutzt wird. Zudem verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ein weiterer Wirtschaftsweg, der durch die dort vorhandenen Waldflächen führt. Im Nordwesten der beplanten Fläche befindet sich in einem Bereich von 500 m² in eine Senke mit Schilfbestand. Westlich des Plangebiet sind Wiederaufforstungsflächen mit mehr als 50 % Nadelholzanteil vorhanden, vorherrschend Douglasien. Aufgrund eines Borkenkäferbefalls wurden die dort vorhandenen Nadelbäume gefällt und mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Forstwirtschaft wieder aufgeforstet. In diesem Zuge wurde ein Holzlagerplatz am Wirtschaftsweg errichtet, der zum Teil auch für das Abstellen von PKW genutzt werden

kann. In Verlängerung des Waldes im Südwesten verläuft heimisches Feldgehölz mit drei kapitalen Eichen mit 1,0 – 1,5 m Stammdurchmesser, einem Bergahorn sowie Hasel und Weißdorn. Zwischen Feldgehölz und Weg wurden acht junge Eichen-Hochstämme (Stammdurchmesser ca. 5 cm) gepflanzt, die ebenfalls hoch gegen Wildverbiss eingezäunt sind. Die Neupflanzungen umgibt eine Ruderale Grasflur.

Das gesamte Gelände zwischen Bundesstraße und Johannisbek-Randkanal ist topografisch stark bewegt und fällt in nördliche Richtung ab.



Abb.: Luftbild, Digitaler Atlas Nord

Das Plangebiet selbst stellt sich Laubwald auf reichend Standorten (WMy), wobei er sich als ein reiner Eichenbestand mit Stieleichen darstellt. Die Strauchschicht des Waldes besteht nahezu flächendeckend aus Brombeeren sowie einzelnen Haselbüschen. In der Krautschicht kommen typische Waldarten vor, wie beispielsweise Gewöhnliches Buschwindröschen, Scharbockskraut, Hohe Schlüsselblume und Hohler Lerchensporn.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,43 ha Flächen für Wald.

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Planungsziel ist die Errichtung eines Hochseilklettergartens im Nahbereich des Ferienparks Weissenhäuser Strand. Durch die Erweiterung des touristischen Angebotes in direkter Umgebung bzw. innerhalb der angrenzenden Waldflächen möchte der Freizeitpark sein naturnahes Erlebnissegment festigen und qualitativ ausbauen.

Die Gemeinde Wangels hat im Rahmen einer Alternativenprüfung alle potenziell geeigneten Waldstandorte im Nahbereich des Ferienparks untersucht und bewertet. Ziel war es, den geeigneten Standort für den Hochseilklettergarten zu finden und dabei die naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Voraussetzungen zu erfüllen. Darauf aufbauend hat sich die Gemeinde Wangels für den Vorhabenstandort der 30. Flächennutzungsplanänderung entschieden.

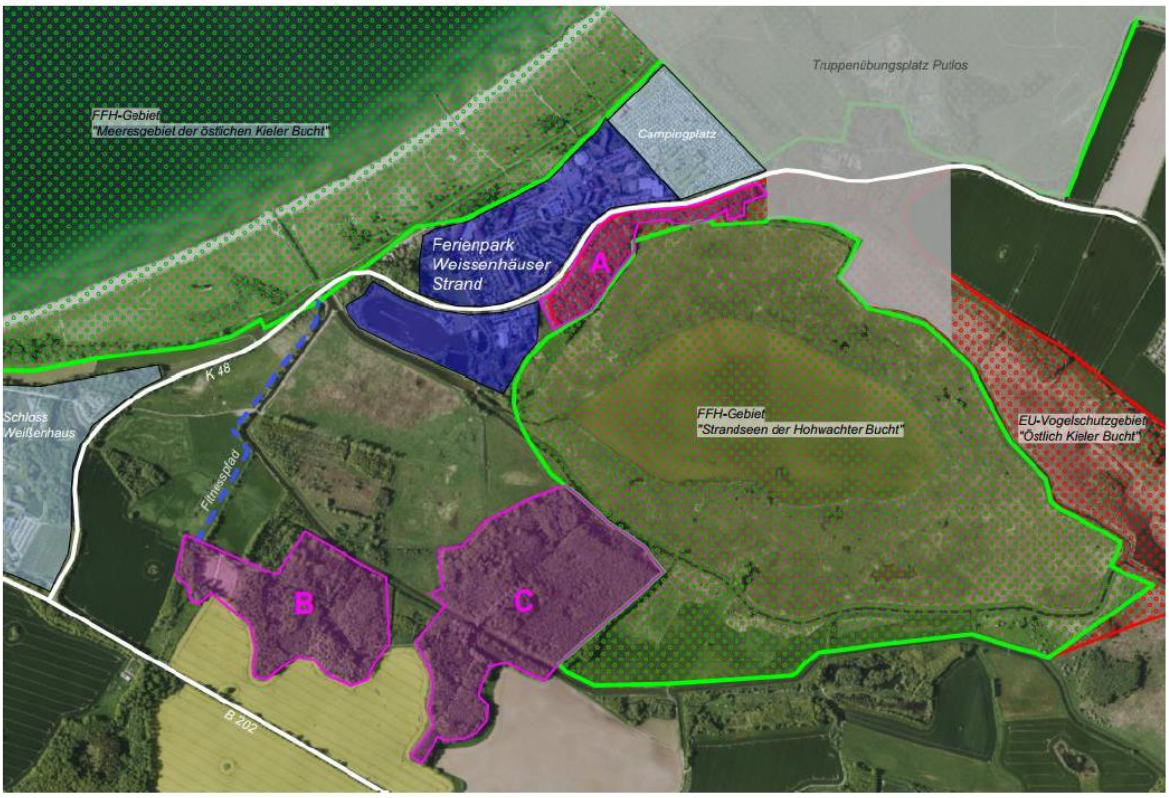


Abb.3 Suchraum mit Alternativflächen A-C, PLOH, Juli 2022

Insgesamt wurden drei unterschiedliche potenzielle Waldstandorte für die Errichtung eines Hochseilklettergartens in der näheren Umgebung vom Ferienpark in der Gemeinde Wangels

untersucht. In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Zusammenfassung und Bewertung der jeweiligen Alternativflächen.

Fläche						Besonderheiten
A	+	-	o	-	-	*Innerhalb des NATURA-2000-Gebietes*
B	+	+	+	+	+	
C	+	+	o	o	o	

Erreichbarkeit; Eignung; Flächenverfügbarkeit; Hochwasserschutz; Naturschutzfachliche Bewertung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den drei potenziellen Standorten, die Fläche A gänzlich ungeeignet für die Errichtung des Hochseilklettergartens ist. Zum einen befindet sie sich innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes und zum anderen stellt sie sich als feuchter Bruchwald dar.

Die Fläche B hingegen ist aufgrund der Lage, Verfügbarkeit und ihrer Artzusammensetzung sehr gut geeignet, um die geplante touristische Infrastruktur unterzubringen.

Kleinere Teile der Fläche C könnten sich ebenfalls eignen, um das Vorhaben umzusetzen. Hier könnte der Kletterpark aufgrund von Hochwasserschutz und naturschutzfachlichen Aspekten nur südlichen des Randkanals entstehen, was die zu nutzende Waldfläche erheblich eingrenzt.

Alle drei geprüften Flächen befinden sich innerhalb des regionalen Grünzuges, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den Funktionen des Grünzugs vereinbar sind. Die Planung der Gemeinde Wangels sieht keinerlei Bebauung vor, da die Grundnutzung Wald nur durch eine Zusatznutzung „Hochseilklettergarten“ ergänzt wird. Es werden keine zusätzlichen Baurechte oder sonstigen Eingriffe in den Wald vorbereitet. Vielmehr sollen die nötigen Kletterelemente in den Bäumen per Schwerlastschlingen befestigt werden. In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird dadurch nicht eingegriffen. Der Hochseilklettergarten wird außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar sein. Eine Beeinträchtigung der Ziele des regionalen Grünzugs ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

Zudem befinden sich alle drei geprüften Flächen innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete). In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In

diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (Ziff. 5.2 Abs. 1 Regionalplan II). Durch die Umsetzung der Planung wird es zu keiner grundlegenden Belastung von Naturhaushalt und Landschaftsbild kommen, da es sich lediglich um eine Zusatznutzung handelt, die den Wald in seiner derzeitigen Form und Umfang erhält. Der Hochseilklettergarten wird außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar sein. Eine zusätzliche Bebauung oderähnliches ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Ziele der Vorbehaltsgebiete ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

Standortbegründung

Die Gemeinde Wangels hat sich aus den vorhergehend genannten Gründen für den Standort B entschieden. Auch wenn es sich um eine saisonale Nutzung handelt, ist die Geländehöhe hier von Vorteil, um einen ganzjährigen Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Flächen nördlich des Johannisbek-Randkanals bzw. in Richtung Wesseker See fallen topografisch ab und sind entsprechend feucht. Zudem stellen sich Eichen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lebensdauer als geeignete Baumart für einen Hochseilklettergarten dar. Weiterhin maßgeblich von Vorteil ist der Abstand zu den vorhandenen Schutzgebieten, wodurch eine Störung der dortigen Flora und Fauna nahezu ausgeschlossen werden kann. Ausschlaggebend war zudem, dass die Waldfläche bereits durch ein bestehendes Wanderwegenetz erschlossen ist. Neben einem Fitnesspfad, der vom Ferienpark zum Wald führt, bestehen weitere Wanderwege und Infotafeln, die rund um das Naturschutzgebiet Wesseker See führen und so dem Naturerlebnis zusätzlich dienen. Die Unterbringung eines Hochseilklettergartens ist eine sinnvolle Ergänzung dieser vorhandenen Freizeitinfrastruktur.

3.3 Auswirkungen der Planung

Auslastung

Der durch die Nutzung als Hochseilklettergarten zusätzliche Besucherverkehr wird im Wesentlichen auf bereits bestehenden Wegen stattfinden. Durch den Aufbau und die Struktur des Klettergartens können sich maximal nur 20 – 25 Personen gleichzeitig im Klettergarten bewegen. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von ca. 1,5 Stunden, würde rein rechnerisch die tägliche Auslastung zu Spitzenzeiten bei maximal 150 Personen liegen.

Erschließung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gäste des Ferienparks zwar mit dem Auto anreisen, aber während ihres Aufenthalts die zahlreichen Freizeitangebote vor Ort nutzen. Die Ausrichtung des Ferien- und Freizeitparks zielt darauf ab, dass der Urlauber möglichst viel Zeit im eigenen Ressort verbringt. Aufgrund dessen finden sich neben einer Vielzahl von

Unterkünften auch zahlreiche Restaurants und Freizeitangebote. Der nun geplante Hochseilklettergarten stellt einen weiteren Baustein im Freizeitangebot des Ferienparks dar. Zudem ist der geplante Standort bequem über einen sogenannten Fitnesspfad entlang des Johannisbek-Kanals zu erreichen. Für Gäste, die dennoch mit dem Auto anreisen, bietet ein vorhandener Holzlagerplatz am Wirtschaftsweg ausreichende Möglichkeiten zum Parken. Dieser Holzlagerplatz kann als Parkmöglichkeit genutzt werden, sodass keine weiteren Baumaßnahmen diesbezüglich erforderlich sind. Er ist bereits vorhanden und damit ausreichend verbindlich. Eine weitere Notwendigkeit zur Schaffung von Parkplätzen ist nicht gegeben. Auch die Zufahrt von der B202 ist bereits vorhanden.

Bauliche Anlagen, Boden

Die Anlage selbst soll aus 15 verschiedenen Elementen, die in entsprechender Höhe angebracht werden, bestehen. Zusätzlich sind auch Elemente für Kleinkinder / Kindergartenkinder in Bodennähe (Niedrigseilgarten) vorgesehen. Die Elemente sollen in den vorhandenen Baumbestand mit Schwerlastschlingen integriert werden. Eingriffe in den Boden durch Stützen, Fundamente oder andere bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Lediglich eine Art Rettungsschneise mit Hackschnitzeln unterhalb der Elemente wird von Bewuchs und anderen Hindernissen freigehalten. Der Vorhabenträger und die Gemeinde haben sich intensiv mit dem Bedarf und der Notwendigkeit von baulichen Anlagen zum Betrieb des Hochseilklettergartens auseinandergesetzt. Im Ergebnis werden auch langfristig keine festen baulichen Anlagen erforderlich, da es sich um eine saisonale Nutzung handelt und die dafür benötigten Ver- und Entsorgungsleitungen nicht vorhanden sind. Es besteht auch kein Interesse diese neu zu verlegen und anzuschließen. Notwendige Nutzungen wie eine Kasse, Materialausgabe und eine Toilette wären auch an jedem anderen Standort direkt am Hochseilgarten selbst erforderlich. Die Planung sieht allerdings vor, derartige Nutzungen wie eine Kasse und Materialausgabe minimalinvasiv in einem Bauwagen bzw. Toiletten in einem mobilen WC (Dixi) unterzubringen.

Bodenversiegelungen werden somit nahezu ausgeschlossen. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich tlw. innerhalb des

Plangebietes bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund der Zusatznutzung als Hochseilklettergarten ist eine positive Auswirkung auf den Klimawandel zu erwarten, da durch eine geringere Holzernte mehr alte Bäume (Holz und Humus) erhalten bleiben, welches CO^2 bindet und so dem Klimawandel entgegenwirkt.

3.3.1 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete)

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (Ziff. 5.2 Abs. 1 Regionalplan II). Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden (Ziff. 5.8 Abs. 3 Regionalplan II).

Gemäß der Erläuterung zu Ziff. 5.2 Regionalplan II basiert die Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft auf den im Landschaftsrahmenplan festgelegten

- *Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems […]*
- *Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzung gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen […]*
- *Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz)*
- *Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und*
- *Geotopen*.

Gemäße Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines *Schwerpunktbereiches zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems* eingeordnet. Mit der Darstellung der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in Hauptkarte 1 wird diese Eignung im Sinne des § 21 Absatz 3 BNatSchG durch den Landschaftsrahmenplan festgestellt.

Durch die Umsetzung der Planung wird es zu keiner grundlegenden Belastung von Naturhaushalt und Landschaftsbild kommen, da es sich lediglich um eine Zusatznutzung handelt, die den Wald in seiner derzeitigen Form und Umfang erhält. Der Hochseilklettergarten wird außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar sein. Eine zusätzliche Bebauung oderähnliches ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Ziele der Vorbehaltsgebiete ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

3.3.2 Regionaler Grünzug

Die Darstellung des Freiflächensystems der regionalen Grünzüge im Regionalplan 2004 (alt) basiert nach den Ausführungen der Erläuterungen zu Ziffer 5.8 auf dem Landschaftsrahmenplan und umfasst ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt den gesamten Teilbereich nördlich der Bundesstraße innerhalb eines *Regionalen Grünzugs* dar. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Die Planung der Gemeinde Wangels sieht hier keinerlei Bebauung vor, da die Grundnutzung Wald nur durch eine Zusatznutzung „Hochseilklettergarten“ ergänzt wird. Es werden keine zusätzlichen Baurechte oder sonstigen Eingriffe in den Wald vorbereitet. Vielmehr sollen die nötigen Kletterelemente in den Bäumen per Schwerlastschlingen befestigt werden.

Mit der Aufstellung der Bauleitplanung soll eine qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes ermöglicht werden. In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird dadurch nicht eingegriffen. Der Hochseilklettergarten wird außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar sein. Eine Beeinträchtigung der Ziele des regionalen Grünzugs ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

3.4 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Ziel der städtebaulichen Planung der Gemeinde Wangels ist die Planung eines Hochseilklettergartens innerhalb eines vorhandenen Waldes. Dabei wird im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass die im

Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung der Fläche als „*Wald*“ zusätzlich mit der Zweckbestimmung *„Hochseilklettergarten“* überlagert wird.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Der geplante Klettergarten ist durch die B 202 und die Wanderwege gut erreichbar. Ein vorhandener Holzlagerplatz am Wirtschaftsweg bietet ausreichende Möglichkeiten zum Parken. Zudem kann davon ausgegangen, dass ein Großteil der Besucher aus dem Ferienpark Weissenhäuser Strand zu Fuß oder per Fahrrad den Klettergarten aufsucht. Der geplante Standort ist bequem über einen sogenannten Fitnesspfad entlang des Johannisbek-Kanals zu erreichen. Für Gäste, die dennoch mit dem Auto anreisen, bietet ein vorhandener Holzlagerplatz am Wirtschaftsweg ausreichende Möglichkeiten zum Parken. Dieser Holzlagerplatz kann als Parkmöglichkeit genutzt werden, sodass keine weiteren Baumaßnahmen diesbezüglich erforderlich sind. Er ist bereits vorhanden und damit ausreichend verbindlich. Eine weitere Notwendigkeit zur Schaffung von Parkplätzen ist nicht gegeben. Es können maximal 20 – 25 Besucher sich im Park gleichzeitig bewegen. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht alle Personen einzeln anreisen, so dass die durchschnittlich benötigte Parkplatzzahl deutlich geringer ist. Auch die Zufahrt von der B202 ist bereits vorhanden. Die Gemeinde Wangels ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.6 Grünplanung

Soweit Handlungen im Hochseilklettergarten, die nicht der Forstwirtschaft dienen, mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3. BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG (Eingriffsregelung) zu beachten.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 5 dieser Begründung) verwiesen.

Es werden Artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen erforderlich. Diese werden innerhalb der Maßnahmenflächen nachgewiesen. Der Ausgleich wird damit vollständig erbracht.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bauleitplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Für die Betrachtung des Artenschutzes hat die Gemeinde einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt (M. Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023). Die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sind im Plangebiet nachgewiesen und planerisch zu berücksichtigen.

Bei Beachtung von Maßnahmen (Rodungszeitpunkt für Gehölze, Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, Ausgleichsfläche für Brutvögel, Neuanpflanzungen Eichen für Mittelspecht, Nisthilfen für Brutvögel) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.

4.1 Müllentsorgung

Die Sammlung des Mülls erfolgt durch den Bauhof des Vorhabenträgers und wird an der üblichen Abholstelle des Freizeitparks durch Sammelbehälter an der befestigten öffentlichen Straße zur Abholung bereitgestellt. Der Zweckverband Ostholstein hat dadurch keine zusätzliche Anfahrt zum Hochseilklettergarten.

5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Gutachten und Untersuchungen liegen bereits vor und wurden bei der Umweltprüfung beachtet:

1. *„**Alternativenprüfung und Standortbegründung** zum geplanten Hochseilklettergarten, 30.FNPÄ der Gemeinde Wangels“, PLOH, Bad Schwartau, 13.07.2022 (12 Seiten, 1 Karte)*
2. *„**Baumgutachten** zur Einrichtung eines Klettergartens in einem Eichenbestand im Ortsteil Weissenhäuser Strand der der Gemeinde Wangels“, Kyell Jensen, Timmdorf, 30.04.2023 (26 Seiten, 6 Karten)*
3. *„**Biologisches Fachgutachten** zur Beurteilung eines Waldbereiches für die Anlage eines Kletterwaldes im Ortsteil Weissenhäuser Strand in der Gemeinde Wangels“, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 18.05.2023 (15 Seiten, 2 Karten)*
4. *„**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels“, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023 (21 Seiten)*
5. *„**Ausweichprüfung Mittelspecht -** Ermittlung des Habitatpotenzials und der Anzahl von Brutrevieren des Mittelspechtes im Umfeld des geplanten Hochseilgartens in der Gemeinde Wangels sowie Prüfung des Ausweichpotenzials der Art, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 22.05.2025 (10 Seiten)*

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Ziel der Planung der Gemeinde Wangels ist die Teilnutzung des Waldes in landschaftlich und touristisch hochattraktiver Lage. Zur Erweiterung des touristischen Angebotes soll dieser zusätzlich als Hochseilklettergarten genutzt werden. Das touristische Angebot wird so sinnvoll ergänzt. Dabei wird im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass die im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung der Fläche als *„Wald“* (ca. 0,43 ha) zusätzlich mit der Zweckbestimmung *„Hochseilklettergarten“* überlagert wird. Darüber hinaus wird eine 1,5 ha große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftl. Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2)	Alternativenprüfung zum Standort, Zusatz-/Umnutzung von Wald nur im notwendigen Umfang

	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	
BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Hinweise zur Begrenzung von möglichen Versiegelungen
LWG:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Hinweise zur Begrenzung von möglichen Versiegelungen
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Hinweise zur Begrenzung von möglichen Versiegelungen
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	nicht betroffen
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	nicht betroffen

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

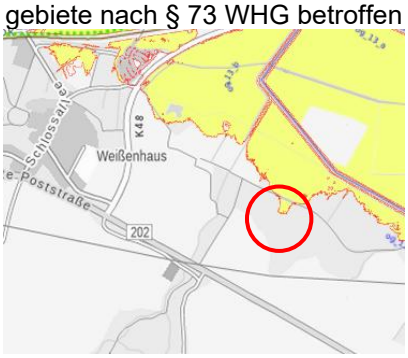
	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
Landesentwicklungsplan (LEP)	Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung	Erholungsfunktion des Waldes wird beibehalten, Maßnahme zur Struktur
		Eine forstliche Nutzung in Form von Holzeinschlag steht künftig nicht mehr im Vordergrund.
		Forstliche Maßnahmen werden ausschließlich auf die Pflege des Waldes und den Erhalt der Verkehrssicherheit beschränkt.
	Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft	Erhalt der Landschaftsvielfalt sowie des landschaftstypischen Erscheinungsbildes.
		Naturhaushalt und Landschaftsbild werden nicht grundlegend belastet.
Regionalplan (REP)	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	Bei der Planung wird dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beigemessen.

		Naturhaushalt und Landschaftsbild werden nicht grundlegend belastet.
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Schwerpunktbereiches zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems	Erhalt der Landschaftsvielfalt sowie des landschaftstypischen Erscheinungsbildes
	Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt	
Landschaftsplan:	Laubwaldbiotop	Forstliche Maßnahmen werden ausschließlich auf die Pflege des Waldes und den Erhalt der Verkehrssicherheit beschränkt.
		Erhalt der Landschaftsvielfalt sowie des landschaftstypischen Erscheinungsbildes.
Lärmminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	liegt nicht vor	
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	
Sonstige städtebauliche Pläne mit Umweltbezug	liegt nicht vor	

Gemäß den oben gemachten Ausführungen widerspricht die Planung nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und ihre Berücksichtigung.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	**Abstand in m**
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	in 1 km Entfernung, jenseits des Johannisbek-Ringkanals: NSG „Wesseker See“
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	südlich der B 202: LSG „Alleen und Baumreihen“
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen

Natura 2000 - Gebiete	in 1 km Entfernung, jenseits des Johannisbek-Ringkanals: 1629-391 Strandseen der Hohwachter Bucht (FFH-Gebiet) und 1530-491 Östliche Kieler Bucht (EU-Vogelschutzgebiet)
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG)	nicht betroffen
Wald (§ 2 LWaldG)	liegt im Wald
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nur sehr kleinräumig von einem Risikogebiete nach § 73 WHG betroffen 
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	innerhalb eines archäologischen Interessengebietes

Aufgrund des großen Abstandes zu den o.g. Schutzgebieten ist mit keiner Beeinträchtigung der Schutzziele aufgrund der Planung zu rechnen. Durch die zusätzliche Nutzung als Hochseilklettergarten ist eine Beeinträchtigung des Archäologischen Interessengebietes nahezu ausgeschlossen. Die sehr kleinräumige Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HWRK HW200) hat naturgemäß ebenfalls keine Auswirkungen auf einen Hochseilklettergarten.

5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG von der Planung berührt werden. Weiterhin werden die Funktionen des Bodens gem. § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet wird nicht mit Energie versorgt. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Aufgrund der Zusatznutzung als Hochseilklettergarten ist eine positive Auswirkung auf den Klimawandel zu erwarten, da durch eine geringere Holzernte mehr alte Bäume (Holz und Humus) erhalten bleiben, welches CO^2 bindet und so dem Klimawandel entgegenwirkt. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

Im Rahmen des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags (zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023) wurde geprüft für welche Arten eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht.

Haselmaus

Das Untersuchungsgebiet liegt an der Verbreitungsgrenze der Haselmaus in Schleswig-Holstein. Der Brombeerreiche Waldrand stellt ein geeignetes Habitat für die Haselmaus dar. Mit Hilfe der zehn Nesttubes konnte allerdings kein Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist daher nicht anzunehmen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse an vier Abenden ergab ein Artenspektrum von mindestens sechs Fledermausarten (Tabelle 3).

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Artname		SH	D	FFH	BNatSch
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	IV	s
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	V	IV	s
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	3	*	IV	s
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	IV	s
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	*	IV	s
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	IV	s
	Myotis spec.			IV	s
	Nyctaloid			IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. (2020)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes,
3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, * = ungefährdet
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG (29. Juli 2009)

Abb.: Tabelle 3 aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023

Einige Fledermausrufe konnten lediglich der Gattung Myotis (Mausohren) oder der Gruppe der Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus) zugeordnet werden. Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb des Verbreitungsgebietes des Kleinabendseglers, sodass dieser nicht angenommen wird. Insgesamt sind in Schleswig-Holstein derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Ein Ausschluss von Arten ist nicht möglich, was daran liegt, dass einige Arten (insbesondere die Arten der Gattung Myotis und Plecotus) sehr leise rufen und es nicht immer möglich ist, die Individuen dieser Arten zu erfassen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

Europäische Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet bietet geeignete Nistbedingungen sowie Nahrungsvorkommen für Brutvögel der Gilden Gehölzhöhlenbrüter, Gehölzfreibrüter sowie Bodenbrüter / bodennah brütende Vögel. Des Weiteren kann das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat zu Brutrevieren von Arten zählen, die angrenzend zum Untersuchungsgebiet ihre Brutstätten haben.

Diese Arten zählen ebenso zu den oben genannten Gilden.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 22 Brutvogelarten festgestellt (Tabelle 4), darunter zwei, die in Deutschland auf der Vorwarnliste aufgeführt sind. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten besonders oder streng geschützt. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz. Gemäß LBV (2016) sind für Schwarzspecht und Mittelspecht artspezifische Einzelfallbewertungen im Rahmen der Konfliktanalyse erforderlich.

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname		BNatSchG	DE	SH	EU-VSchRL
Ringeltaube	*Columba palumbus*	b			II/III
Grünspecht	*Picus viridis*	s			
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	s			I
Buntspecht	*Dendrocopos major*	b			
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	s			I
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	b			
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b			
Amsel	*Turdus merula*	b			
Singdrossel	*Turdus philomelos*	b			
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	b			
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	b			
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	b			
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b			
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	b			
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	b			
Blaumeise	*Parus caeruleus*	b			
Kohlmeise	*Parus major*	b			
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	b			
Pirol	*Oriolus oriolus*	b	V		
Buchfink	*Fringilla coelebs*	b			
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	b			
Goldammer	*Emberiza citrinella*	b	V		

BNatSchG s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG (29. Juli 2009)
D = Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
SH = Rote Liste Schleswig-Holstein: Kieckbusch et al. 2021
* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
EU-VSchRL VS = Aufgeführt in Anhang I, II oder III der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
Artname* = im UG nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Abb.: Tabelle 4 aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV ein abweichendes Verbreitungsbild oder sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Pflanzen

Im Rahmen des Biologisches Fachgutachtens (zur Beurteilung eines Waldbereiches für die Anlage eines Kletterwaldes im Ortsteil Weissenhäuser Strand in der Gemeinde Wangels, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 18.05.2023) wurden die Biotoptypen kartiert. Am 13.04.2023 wurden die Biotoptypen im Plangebiet gemäß der aktuellen Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LLUR, 2022) aufgenommen und in einer Bestandskarte Biotoptypen (Anlage 1) dargestellt

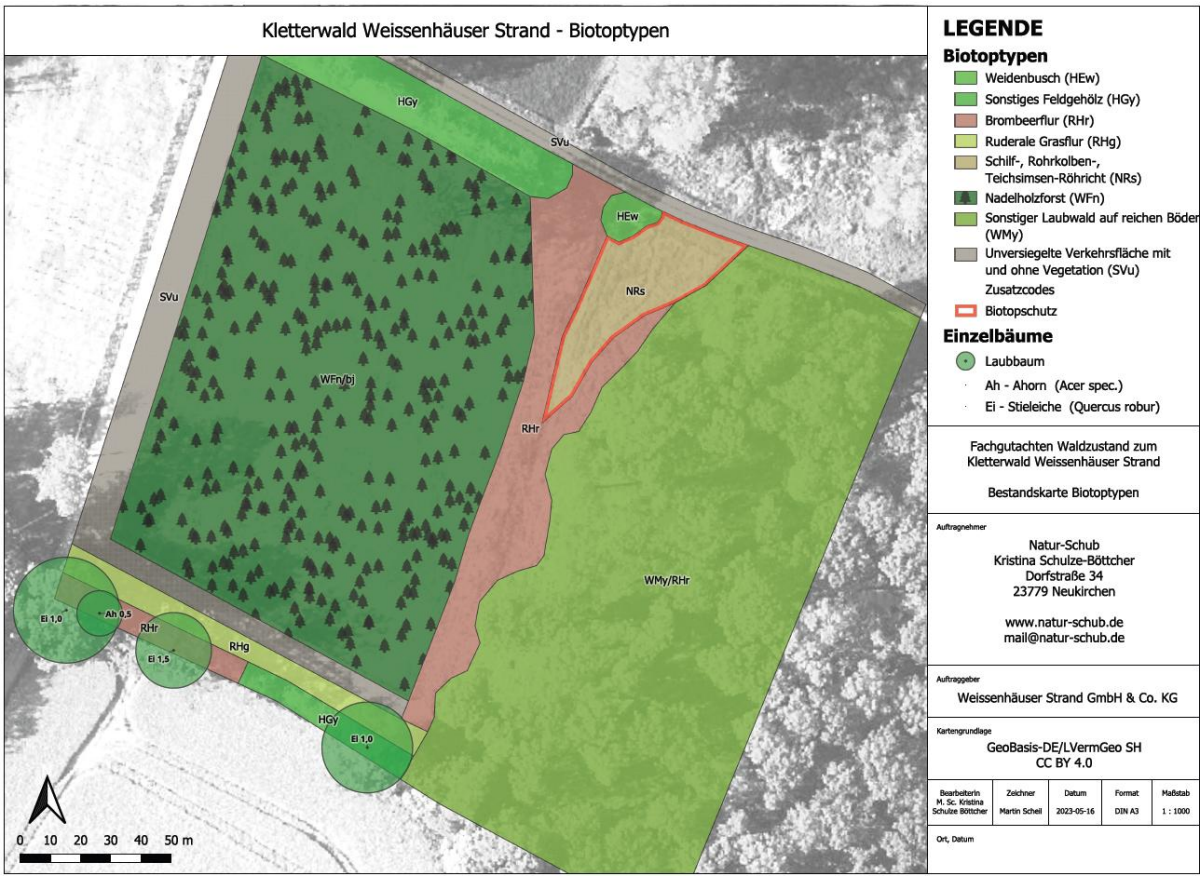


Abb.: Anlage 1 aus dem Biologischen Fachgutachten, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 18.05.2023

Der überwiegende Teil des Vorhabensbereichs ist als Laubwald auf reichen Standorten (WMy) kartiert. Der zu betrachtende Wald erfüllt die Kriterien der Lebensraumtypen nicht (LANU, 2007), womit der Wald keinem Biotopschutz unterliegt.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (Luronium natans)
- Kriechender Sellerie (Apium repens)
- Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fläche

Planungsrechtlich wird der überwiegende Teil der Plangebietsfläche als Fläche für den Wald dargestellt. Ein kleiner Teil des nördlichen Plangebietes (Maßnahmenfläche) wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Boden

Der Bodentyp im Plangebiet stellt sich nach der Bodenübersichtskarte 1:250.000 das Landesamt für Landwirtschafts-, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2016) als *Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol* dar.

Pseudogley-Parabraunerden gehen in der Regel aus Parabraunerden hervor. Diese Böden werden überwiegend als Ackerland genutzt. Sowohl die natürliche Nährstoff- als auch die Wasserversorgung sind eher hoch einzustufen. *Pseudogley* sind Böden, die durch Stauwasser geprägt sind. Sie werden sowohl als Acker als auch als Grünland genutzt. *Kolluvisole* gehören zu den Böden, die es ohne die Mitwirkung des Menschen nicht oder nur in seltenen Fällen gäbe. Sie sind ein Produkt der Bodenerosion durch Wind und Wasser auf Ackerflächen und entstehen dort, wo das abgetragene, humose Bodenmaterial wieder abgelagert wird.

Wertvolle oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Nördlich der überplanten Waldflächen liegen im ausreichenden Abstand der Johannisbek-Randkanal sowie der Oldenburger Graben. Zu den naheligenden Gewässer ist ein Gewässerunterhaltungsstreifen von einer Mindestbreite von 6,0 m ab Böschungsoberkante der Gewässer und des Deichfußes von sämtlichen baulichen Anlagen (z.B. Zaunanlagen), Bepflanzungen etc. freizuhalten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers Kossau / Oldenburger Graben (ST07). Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasserschongebieten.

Luft, Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gehört zu dem kühlgemäßigten subozeanischen Bereich. Charakteristisch sind die vorherrschenden Westwinde, verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen, geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde. Insgesamt ist von unbelasteten klimatischen Verhältnissen auszugehen.

Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Landschaft „Schleswig-Holsteinische Ostseeküste“, welche sich als schutzwürdige Landschaft mit Defiziten darstellt.

Fast der gesamte Küstenabschnitt wird touristisch genutzt. Bereiche mit eingeschränkter Besuchernutzung gibt es nur in den Naturschutzgebieten und im Bereich von Truppenübungsplätzen. Die Nutzung erstreckt sich von Erholung (Spazierengehen, Angeln) über Campingplätze im Uferbereich bis hin zu größeren touristischen Projekten wie den Ferienzentren Damp 2000 oder Weissenhäuser Strand. Im Hinterland der Küste wird überwiegend Ackerbau betrieben. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis fast an die Oberkante der Steilküstenabschnitte heran.

Das Plangebiet selbst stellt sich als Laubwaldfläche, direkt umgeben von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen dar. Prägend sind derzeit auch die westlich des Plangebietes vorhandenen Wiederaufforstungsflächen mit mehr als 50 % Nadelholzanteil sowie die bestehende Bundesstraße 202 im Süden.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt entspricht dem einer Aufforstungsfläche mit geringer Krautschicht und viel Verbiss durch Wildaufkommen, was insgesamt einer mittleren bis geringen biologischen

Ausprägung entspricht. Eine größere Vielfalt und entsprechende Wirkungsgefüge bestehen im Bereich der angrenzenden, natürlich entwickelten Waldflächen.

5.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach§ 35 BauGB.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.
Verwendete Symbole:

-- – für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

Soweit sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation erforderlich. Diese sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**E**	**E**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG - Artenvielfalt wird sich im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen langfristig erhöhen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**E**	**E**	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate - betriebsbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**G**	**X**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B.	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels			- langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Gemeinde hat einen „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels“ (M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023) erstellen lassen. Die nachfolgenden Aussagen sind im Wesentlichen dem Fachbeitrag entnommen.

Fledermäuse

Im Vorhabengebiet konnten mindestens sechs Fledermausarten nachgewiesen werden. Der Waldrand erfüllt eine untergeordnete Funktion eines Teilbereiches eines großräumigen Nahrungsnetzes. In Rahmen der Begehungen wurde ein Tagesversteck an einer Eiche außerhalb des Kletterwaldes beobachtet. Quartierstrukturen direkt im Plangebiet wurden nicht

festgestellt, wenngleich einzelne Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. **Es werden Maßnahmen erforderlich.**

Gehölzfreibrüter

Gehölzfreibrüter bauen sich Nester im Baumbestand und Gebüsch im Plangebiet und dessen nahem Umfeld. Zu dieser Gilde zählen die meisten der nachgewiesenen Brutvogelarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Gehölzfreibrüter nicht ausgeschlossen werden. **Es werden Maßnahmen erforderlich.**

Gehölzhöhlenbrüter

Gehölzhöhlenbrüter nutzen Höhlen und Astlöcher in Großbäumen als Nistplatz oder bauen selbst solche Höhlen (Spechtarten). An den Bäumen, die Bestandteil des Kletterparcours werden, konnten keine Höhlen gefunden werden, jedoch im nahen Umfeld. Nicht auszuschließen sind auch Höhlen außerhalb des Sichtbereiches in den Baumkronen. Zu dieser Gilde gehören Blaumeise und Kohlmeise, der Waldbaumläufer sowie die Spechtarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Gehölzhöhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden. **Es werden Maßnahmen erforderlich.**

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht lebt in Misch- und Nadelwäldern mit Altholzanteil für seine Brut- und Schlafhöhlen. Nadelholz ist stets im Revier vorhanden, wenngleich er seine Höhlen bevorzugt in Buchen anlegt. Sofern Größe und Struktur gegeben sind, besiedelt aber nahezu alle Waldgesellschaften. Bei zwei Begehungen wurde einmal nordwestlich und einmal südöstlich jeweils ein rufendes bzw. balzendes Individuum aufgenommen. Direkt im Plangebiet wurde keine Bruthöhle festgestellt, es ist aber Teil des Bruthabitates. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf den Schwarzspecht sind nicht anzunehmen.

Mittelspecht

Der Mittelspecht lebt in mittelalten bzw. alten und lichten, artenreichen Laub- und Mischwäldern. Dabei bevorzugt er Bäume mit grobrissiger Rinde, insbesondere Eichen, aber auch Hartholzauwälder, Erlenbrüche und alte Buchenbestände. Ein Revier des Mittelspechtes wurde im Süden des Geltungsbereiches festgestellt. Die Eichen stellen einen geeigneten Brutplatz für die Art dar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf den Mittelspecht nicht ausgeschlossen werden. **Es werden Maßnahmen erforderlich.**

Bodenbrüter/ bodennah brütende Vögel

Bodenbrüter und bodennah brütende Vögel nutzen geschützte Bereiche zwischen der Bodenvegetation als Brutstätte. Zu dieser Gilde zählen Rotkehlchen, Goldammer, Fitis und Dorngrasmücke. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug Bodenbrüter/ bodennah brütende Vögel nicht ausgeschlossen werden. **Es werden Maßnahmen erforderlich.**

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen beachtet werden. Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**X**	- baubedingt geringe Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten (vorübergehender Verlust des Arteninventars auf betroffenen Flächen - betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten - Erhaltung vorhandener Gehölze - die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt – siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zum europäischen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG und zu den Auswirkungen der Planung - Artenvielfalt wird sich im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen langfristig erhöhen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**X**	- baubedingte geringfügige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope - betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten - siehe unter der Tabelle stehende Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und	**X**	**X**	- baubedingt geringe Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen			Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - geplante steigende Anzahl von Gehölzen erhöht langfristig die CO^2-Bindung und Sauerstoffbildung
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Gemeinde hat ein **„Baumgutachten“** (zur Einrichtung eines Klettergartens in einem Eichenbestand im Ortsteil Weissenhäuser Strand der der Gemeinde Wangels, Kyell Jensen,

Timmdorf, 30.04.2023) erarbeiten lassen. Die daraus folgenden Ausführungen bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Baumbestandes, des Wurzelbereiches sowie der Habitatstrukturen innerhalb der Bäume wurden aus dem Gutachten entnommen.

Beeinträchtigungen des Baumbestandes durch den Einbau von Kletterelementen und Plattformen: Je nach Art der Befestigung von Plattformen und Elementen, kann es zu verschiedenen Schäden an den Bäumen kommen. Beeinträchtigungen können durch die Wahl des Befestigungssystems minimiert werden.

Beeinträchtigungen des Baumbestandes durch erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen: Die notwendigen Pflegemaßnahmen stellen insgesamt für den Baumbestand keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Alle zuvor genannten Maßnahmen lassen sich in Seilklettertechnik durchführen, sodass daraus keine Schäden durch Befahrung der Fläche ergeben müssen.

Beeinträchtigung im Bereich Baumumfeldes und Wurzelraumes: Der Wurzelraum ist grundsätzlich vor Schäden und Verdichtungen zu schützen. Als zu schützender sollte in Anlehnung an *DIN 18920* (2014) die Kronentraufe plus 1,5 m definiert werden. Eine Befahrungen des Wurzelraumes ist auch während der Einrichtung der Anlage zu vermeiden. Als wesentliche Schadensursache in Klettergärten muss die Trittbelastung durch Besucher angesehen werden. Möglichkeiten zur Reduktion der Bodenverdichtung sollten vorgesehen werden.

Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen im Bereich von Stamm und Krone: Der Verlust von Totholz und sonstigen Habitatstrukturen durch die voraussichtlich erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen stellt eine nicht unerhebliche ökologische Beeinträchtigung dar. Diese Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen minimiert werden.

Die Gemeinde hat einen **„Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels“ (M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023) erstellen lassen. Die nachfolgenden Aussagen sind im Wesentlichen dem Fachbeitrag entnommen:

<u>Eingriffsbewertung</u>

Im Nordwesten des Vorhabensgebietes befindet sich zum einen der geschützte Schilfbereich sowie die Spechthöhle. Aufgrund der Habitateigenschaften beider wird dieser Bereich umgangen und die Planung konzentriert sich auf den mittleren und südlichen Waldbereich. Der Eingriff in die Strauch- und Krautschicht ist im Rahmen des Umweltberichtes des Bauleitverfahrens auszugleichen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: Bau-phase	Schutzgut-betroffenheit: Betriebs-phase	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**G**	- nur geringfügige baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Lagerflächen) - nur geringfügige Auswirkungen auf den Boden durch Anlegen eines unversiegelten Wartungsweges unterhalb des Kletterparcours zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**G**	- baubedingte nur geringfügige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - keine Voll- und Teilversiegelung geplant
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit: **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**G**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - nur geringfügige Auswirkungen auf den Boden durch Anlegen eines unversiegelten Wartungsweges unterhalb des Kletterparcours zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**G**	**G**	- keine ständigen erheblichen Eingriffe in das Boden-Wasser-Regime vorgesehen, da keine erheblichen Versiegelungen geplant werden
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**--**	**--**	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit: **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit: **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**G**	**G**	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb nicht zu erwarten - betriebsbedingt ist mit keinen Luftschadstoffemissionen zu rechnen - für Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnorm - relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist - insgesamt sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben	**X**	**X**	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
	gegenüber den Folgen des Klimawandels			
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)

Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.

von ⟶ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ↓ auf	**Tieren**	**Pflanzen**	**Fläche/ Boden**	**Wasser**	**Luft/Klima**
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O2-Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO2-Produktion, O2-Verbrauch	O2-Produktion, CO2-Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, …)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkbereich weitestgehend auf das Plangebiet beschränkt. Das Schutzgut Tiere wird durch die Planung beeinträchtigt. Demgegenüber stehen die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen, die in der Gesamtschau zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Arten- und Lebensgemeinschaften führen. Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit **Bau-phase**	Schutzgut-betroffenheit **Betriebs-phase**	Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	**X**	**X**	- baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen - durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist langfristig eine Zunahme der biologischen Vielfalt zu erwarten - in der Betriebsphase wird der Hochseilklettergarten im Wald kaum wahrnehmbar sein
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	**X**	**X**	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	**X**	**X**	- baubedingt geringfügige Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind nicht zu erwarten, der der Betrieb nur während der Hauptsaison, am Tage erfolgt - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	**--**	**--**	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**X**	**X**	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**X**	**X**	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	**Betriebs-phase**	
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	**X**	**X**	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: **--** – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

5.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine grundsätzliche Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des bestehenden Wunsches der Erweiterung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Wangels nicht möglich.

Tiere

Die Gemeinde hat einen „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels“ (M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023) erstellen lassen. Die nachfolgenden Aussagen sind im Wesentlichen dem Fachbeitrag entnommen.

In dem vorliegenden Fachbeitrag wurde für den Bereich des geplanten Kletterwaldes in Weissenhäuser Strand der Gemeinde Wangels, eine floristisch- faunistische Überprüfung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen die Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten. Die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sind im Plangebiet nachgewiesen und planerisch zu berücksichtigen. Folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich.

Fledermäuse

Quartiere in Form von Winterquartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen sind nicht anzunehmen. Zum Ausgleich von entfallenden Tagesversteckmöglichkeiten sind 5 künstliche Quartiere (z.B. Schwegler 1FF) im angrenzenden Wald fachgerecht anzubringen. Die Nutzung als Jagdhabitat wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Allgemein für Brutvögel

Zum Brutvogelschutz sind Gehölzrückschnitte, Pflege und Mahd nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig. Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter / bodennah brütende Vögel

Die entfallenen Fortpflanzung- und Ruhestätten sind im Verhältnis 1:1 durch Neuanlage eines Mischbiotops aus Baum- und Strauchpflanzungen sowie offenen Grasfluren in räumlicher Nähe auszugleichen.

Gehölzhöhlenbrüter

Die entfallenen Fortpflanzung- und Ruhestätten sind durch fachgerechtes Anbringen von folgenden Nisthilfen im angrenzenden Wald auszugleichen: 5x Nisthöhle mit 32 mm Einflug (z.B. Schwegler 1B), 5x Nisthöhle mit 45 mm Einflug (z.B. Schwegler 3SV), 3x Baumläuferhöhle (z.B. Schwegler 2B oder 2BN).

Mittelspecht

Die entfallenen Fortpflanzung- und Ruhestätten sind im Verhältnis 1:5 durch Neupflanzung von 75 Eichen (Hochstamm, 3-fach verpflanze Baumschulware) in räumlicher Nähe auszugleichen. Das erfolgt in dem neu anzulegenden Mischbiotop sowie in dessen Umgebung.

Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung wird eine entsprechend große Maßnahmenfläche dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist das Anlegen des Mischbiotops im Verhältnis 1:1, d.h. etwa 4.300 m² sowie das Anpflanzen von mindestens 75 Eichen möglich. Die exemplarisch dargestellten Pflanzstandorte der Eichen wurden mit einem Sachverständigen der Forstwirtschaft abgestimmt (siehe folgende Abbildung). Entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde Wangels und dem Eigentümer der Flächen werden in einem städtebaulichen Vertrag getroffen.

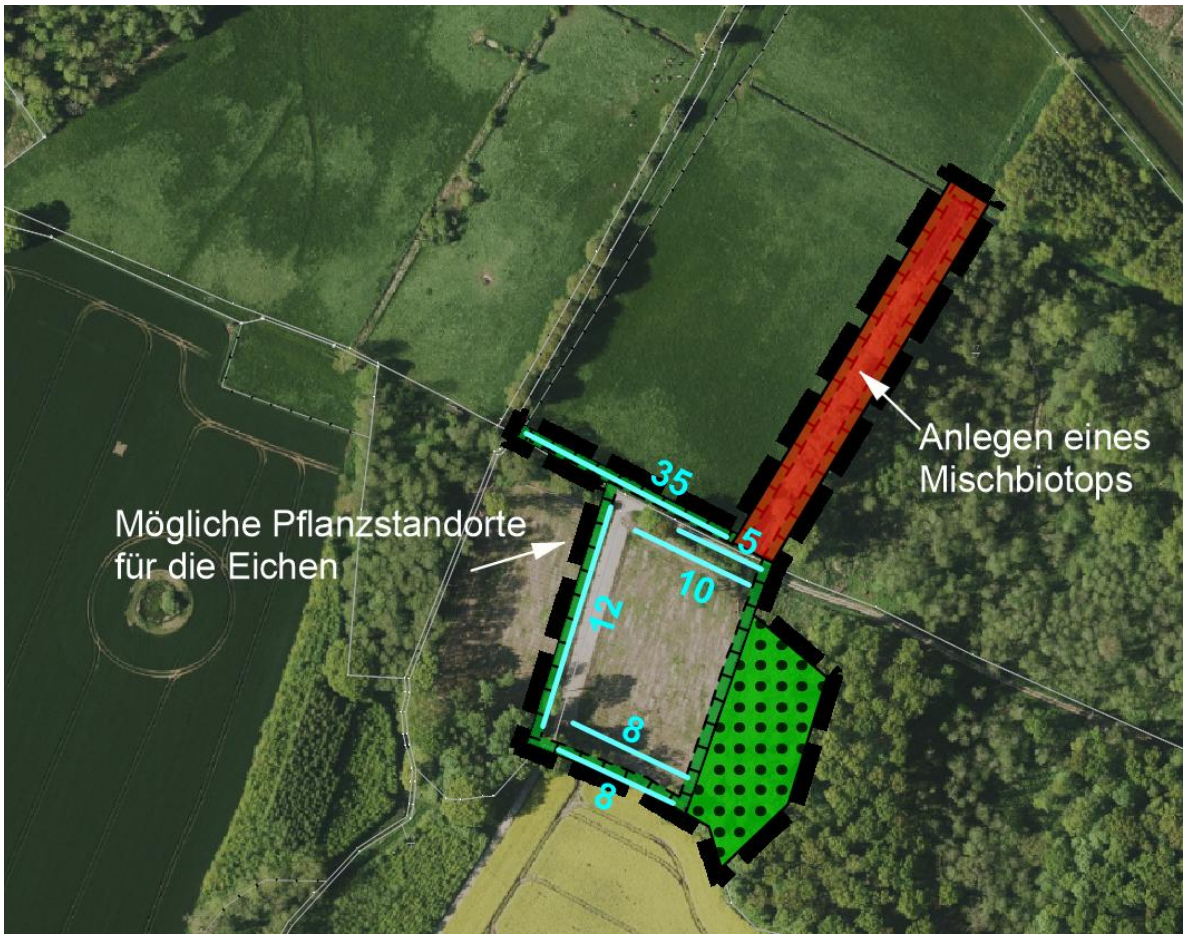


Abb.: exemplarische Darstellung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereiches der 30. FNPÄ der Gemeinde Wangels, PLOH

Da sich die geplante Maßnahmenfläche erst im Laufe der Zeit vollständig entwickeln wird, kann der Mittelspecht währenddessen auf benachbarte Habitate ausweichen – entsprechend dem Ergebnis der Ausweichprüfung: „Die verbleibende Fläche von 9,8ha geeigneten Habitats wird als groß genug für die Aufrechterhaltung eines Reviers eingeschätzt, es ist also ausreichend Ausweichpotential vorhanden. Zu dieser Einschätzung kommt der Autor basierend auf den Beobachtungen von Berndt et al. (2013), die festgestellt haben, dass sich auch in geeigneten Waldparzellen von 2-3ha Größe Reviere halten können. Durch diese Ausweichmöglichkeit sollte durch das Vorhaben der § 44 des BNatSchG in Bezug auf den Mittelspecht nicht berührt werden.“

Weitere naturschutzfördernde Maßnahmen sind allgemein z.B. Insektenhaus, Aufhängung von Vogel- und Fledermauskästen.

Pflanzen

Im Rahmen des Baumgutachtens wurde bei der Identifizierung der Ankerbäume insbesondere darauf geachtet, dass sie ausreichend tragfähige Ankerpunkte aufweisen und günstig im Raum verteilt sind. Insgesamt wurden 20 Bäume als „potenzielle Ankerbäume“ markiert, also mindestens fünf mehr als letztlich benötigt. Damit wird eine ausreichende Flexibilität für die Gestaltung der Anlage gewährleistet.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen beim Einbau von Kletterelementen und Plattformen

Je nach Art der Befestigung von Plattformen und Elementen, kann es zu verschiedenen Schäden an den Bäumen kommen. Grundsätzlich sind verletzungsfrei montierte Systeme vorzuziehen. Im Einzelfall können ggf. aber auch durchbohrende Befestigung insbesondere in Eiche (gute Kompartimentierung) nachhaltiger sein, da hier ein „Abschnüren“ besser verhindert werden kann. Bei der Auswahl eines Befestigungs-Systems sollte dem nachhaltige Baumschutz hohe Priorität eingeräumt werden.

Bei Befestigungen, die umfassen am Stamm anliegen, ist von Beginn an ein regelmäßiges Versetzen der Ankerpunkte vorzusehen. Spätestens alle drei Vegetationsperioden sollten Befestigungen versetzt werden, um „Einwachsen“ u. ä. zu vermeiden. Eine dauerhafte Behinderung des sekundären Dickenwachstums ist unbedingt zu vermeiden, tritt bei den üblichen „klemmenden“ Befestigungen allerdings regelmäßig auf.

Sofern Schnittmaßnahmen notwendig werden, um Elemente und Plattformen zu platzieren, sind diese auf ein Minimum zu reduzieren. Solche Schnitte sind auf 5 cm Durchmesser in der Astbasis zu begrenzen. An Eiche als guter „Abschotter“ sind in begründeten Ausnahmefällen auch Schnitte bis ca. 10 cm Durchmesser vertretbar, sofern kein Kernholz freigelegt wird.

Vermeintlich weniger schädliche Schnitte im Bereich der Stammaustriebe sollten ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden. Die beginnende Bildung von Sekundärkronen als Anpassung an die veränderten Standortbedingungen sollte nicht behindert werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die überwiegende Anzahl der Mängel im Bereich der Verkehrssicherheit lässt sich durch geeignete „schonende Form- und Pflegeschnitte“ im Sinne der ZTV-Baumpflege (FLL, 2017) beseitigen. Die stärkeren Eingriffe machen nur einen geringen Anteil der zu erwartenden Maßnahmen aus. Die notwendigen Pflegemaßnahmen stellen insgesamt für den

Baumbestand keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Alle zuvor genannten Maßnahmen lassen sich in Seilklettertechnik durchführen, sodass daraus keine Schäden durch Befahrung der Fläche ergeben müssen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich Baumumfeldes und Wurzelraumes

Der Wurzelraum ist grundsätzlich vor Schäden und Verdichtungen zu schützen. Als zu schützender sollte in Anlehnung an *DIN 18920* (2014) die Kronentraufe plus 1,5 m definiert werden. Eine Befahrungen des Wurzelraumes ist auch während der Einrichtung der Anlage zu vermeiden. Entsprechend sollten Bauweisen in Seilklettertechnik gegenüber Hubsteigern bevorzugt werden.

Als wesentliche Schadensursache in Klettergärten muss die Trittbelastung durch Besucher angesehen werden. Möglichkeiten zur Reduktion der Bodenverdichtung stellen folgende Maßnahmen dar:

- Markierung und eindeutige Abgrenzung von Wegeflächen gegenüber Flächen, die vor Betretung geschützt werden sollen. Geeignet sind insbesondere längs der Wege liegende Totholzstämme oder das Abspannen der Wege mit alten Seilen.
- Mulchen der Wegeflächen mit 5 bis 10 cm Holzschnitzel, um Verdichtung des Untergrundes zu reduzieren (Puffer durch Auflage).
- Abgrenzung des angrenzenden Waldbestandes außerhalb der Projektfläche durch Zaun (z. B. in Verbindung mit Wild-Gatter gegen Verbiss).

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Habitatstrukturen im Bereich von Stamm und Krone

Der Verlust von Totholz und sonstigen Habitatstrukturen durch die voraussichtlich erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen stellt eine nicht unerhebliche ökologische Beeinträchtigung dar. Um diese Beeinträchtigungen zu reduzieren, bieten sich folgende Ansätze an:

- Erhalt von Totholz mit ausreichender Bruchsicherheit: Bei Eiche sind Äste ab Starkaststärke regelmäßig ausreichend „verkernt“, um mehrere Jahrzehnte im Baum zu verbleiben. Durch Einkürzen in der Länge kann ggf. die Bruchgefahr weiter reduziert werden. Maßnahmen der Totholzentfernung sollten entsprechend spezifisch beauftragt werden.
- Erhalt von Bruchstrukturen („Aststummeln“) nach Entfernung von ab- oder angebrochenen Ästen. Diese Strukturen bieten weiterhin wertvollen Lebensraum.
- Erhalt von Rissen in Starkästen, indem diese Äste lediglich in der Länge eingekürzt werden.

- Belassen von abgeschnittenen Astmaterial im Bestand auf „Totholz-Haufen“, auch wenn „Liegendes-Totholz“ mit „Stehendem-Totholz“ nicht gleichwertig ist.
- Wahl von Ankerpunkten unterhalb des Kronenansatzes. Damit bleibt der Kronenraum ein geschützter Bereich mit ausreichend Abstand zu Kletternden.

Darüber hinaus weist die Forstbehörde mit Schreiben vom 19.05.2021 auf folgende Maßnahmen hin:

- Kein Anbringen von Bolzen an bzw. in den Stämmen der Bäume, die zu einem Einwachsen der Unterlegscheiben führen und u.U. ein nutzungsbedingtes Absterben der Bäume verursachen.
- Kein Anbringen von Podesten an den Stämmen, die mit Bolzen befestigt werden müssen.
- Bei der Errichtung des Hochseilgartens ist auf die Verwendung von Bolzen und Gewindestangen zu verzichten. Die Forstbehörde verweist als Negativbeispiel auf den Hochseilgarten Scharbeutz, wo diese Befestigungstechnik verwendet wurde und zu Einwachsungen geführt hat.
- Verzicht auf eine Möblierung des Waldes, die im Zusammenhang mit dem eines Tages möglicherweise in Betracht zu ziehenden Ausschank und Verkauf von Imbiss-Artikeln stehen, also keine Sitzgruppen aus Bänken und Tischen auf Holzterrassen vor Imbissbuden. Auch hier verweist die Forstbehörde auf Negativbeispiele im Kreisgebiet Ostholstein.

Über die zum Schutzgut Tiere genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen hinreichend kompensiert werden.

Fläche/Boden

Es werden keinen Planungen ermöglicht, die zum Verlust der Bodenfunktion führen. Notwendige Nutzungen wie eine Kasse, Materialausgabe und eine Toilette werden minimalinvasiv in einem Bauwagen bzw. in einem mobilen WC (Dixi) untergebracht. Darüber hinaus sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere geeignet, auch geringfügige Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden auszugleichen. Ein weiteres Ausgleichserfordernis wird nicht gesehen.

Wasser

Da die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Versiegelung der Böden (Verschlechterung der Grundwasserneubildung, Verringerung bzw. Verlust der Wasserspeicherfähigkeit) bestehen und die Planung keine Versiegelungen vorsieht wird kein Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Wasser gesehen.

Luft, Klima

Über die ohnehin anzuwendenden Vorschriften hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nicht. Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Die Gemeinde Wangels hat im Rahmen einer Alternativenprüfung alle potenziell geeigneten Waldstandorte im Nahbereich des Ferienparks untersucht und bewertet. Ziel war es, den geeigneten Standort für den Hochseilklettergarten zu finden und dabei die naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Voraussetzungen zu erfüllen. Darauf aufbauend hat sich die Gemeinde Wangels für den Vorhabenstandort der 30. Flächennutzungsplanänderung entschieden.

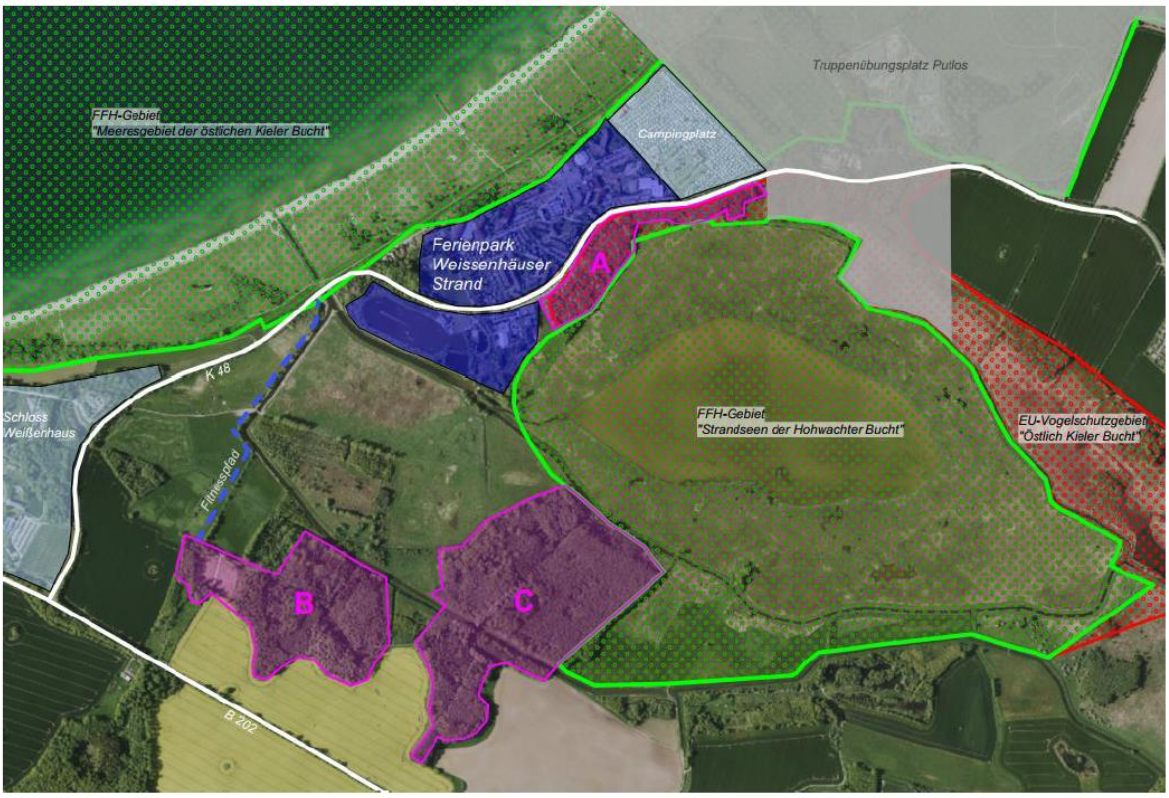


Abb.3 Suchraum mit Alternativflächen A-C, PLOH, Juli 2022

Insgesamt wurden drei unterschiedliche potenzielle Waldstandorte für die Errichtung eines Hochseilklettergartens in der näheren Umgebung vom Ferienpark in der Gemeinde Wangels untersucht. In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Zusammenfassung und Bewertung der jeweiligen Alternativflächen.

Fläche						Besonderheiten
A	+	-	o	-	-	*Innerhalb des NATURA-2000-Gebietes*
B	+	+	+	+	+	
C	+	+	o	o	o	

Erreichbarkeit; Eignung; Flächenverfügbarkeit; Hochwasserschutz; Naturschutzfachliche Bewertung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den drei potenziellen Standorten, die Fläche A gänzlich ungeeignet für die Errichtung des Hochseilklettergartens ist. Zum einen befindet sie sich innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes und zum anderen stellt sie sich als feuchter Bruchwald dar.

Die Fläche B hingegen ist aufgrund der Lage, Verfügbarkeit und ihrer Artzusammensetzung sehr gut geeignet, um die geplante touristische Infrastruktur unterzubringen.

Kleinere Teile der Fläche C könnten sich ebenfalls eignen, um das Vorhaben umzusetzen. Hier könnte der Kletterpark aufgrund von Hochwasserschutz und naturschutzfachlichen Aspekten nur südlichen des Randkanals entstehen, was die zu nutzende Waldfläche erheblich eingrenzt.

Alle drei geprüften Flächen befinden sich innerhalb des regionalen Grünzuges, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den Funktionen des Grünzugs vereinbar sind. Die Planung der Gemeinde Wangels sieht keinerlei Bebauung vor, da die Grundnutzung Wald nur durch eine Zusatznutzung „Hochseilklettergarten“ ergänzt wird. Es werden keine zusätzlichen Baurechte oder sonstigen Eingriffe in den Wald vorbereitet. Vielmehr sollen die nötigen Kletterelemente in den Bäumen per Schwerlastschlingen befestigt werden. In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird dadurch nicht eingegriffen. Der Hochseilklettergarten wird außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar sein. Eine Beeinträchtigung der Ziele des regionalen Grünzugs ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

Zudem befinden sich alle drei geprüften Flächen innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete). In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (Ziff. 5.2 Abs. 1 Regionalplan II). Durch die Umsetzung der Planung wird es zu keiner grundlegenden Belastung von Naturhaushalt und Landschaftsbild kommen, da es sich lediglich um eine Zusatznutzung handelt, die den Wald in seiner derzeitigen Form und Umfang erhält. Der Hochseilklettergarten wird außerhalb des Waldes nicht wahrnehmbar sein. Eine zusätzliche Bebauung oderähnliches ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Ziele der Vorbehaltsgebiete ist nach Ansicht der Gemeinde nicht gegeben.

Standortbegründung

Die Gemeinde Wangels hat sich aus den vorhergehend genannten Gründen für den Standort B entschieden. Auch wenn es sich um eine saisonale Nutzung handelt, ist die Geländehöhe hier von Vorteil, um einen ganzjährigen Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Flächen nördlich des Johannisbek-Randkanals bzw. in Richtung Wesseker See fallen topografisch ab und sind entsprechend feucht. Zudem stellen sich Eichen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lebensdauer als geeignete Baumart für einen Hochseilklettergarten dar. Weiterhin maßgeblich von Vorteil ist der Abstand zu den vorhandenen Schutzgebieten, wodurch eine Störung

der dortigen Flora und Fauna nahezu ausgeschlossen werden kann. Ausschlaggebend war zudem, dass die Waldfläche bereits durch ein bestehendes Wanderwegenetz erschlossen ist. Neben einem Fitnesspfad, der vom Ferienpark zum Wald führt, bestehen weitere Wanderwege und Infotafeln, die rund um das Naturschutzgebiet Wesseker See führen und so dem Naturerlebnis zusätzlich dienen. Die Unterbringung eines Hochseilklettergartens ist eine sinnvolle Ergänzung dieser vorhandenen Freizeitinfrastruktur.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich

auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Das Anlegen der Maßnahmenflächen und Anbringen der Nistmöglichkeiten wird durch eine Endbegehung oder ggf. Anwachspflege geprüft.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung wird die Planzeichnung dahingehend ergänzt, dass die bisherige Darstellung der Fläche als *„Wald“* zusätzlich mit der Zweckbestimmung *„Hochseilklettergarten“* überlagert wird. Aufgrund der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten; es werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung stellt entsprechende Maßnahmenflächen dar.

5.3.4 Referenzliste der Quellen

- Landschaftsplan der Gemeinde (2003)
- Nutzungskonzept „Planung eines Hochseilklettergartens“, B. Wehrle, Weissenhäuser Strand GmbH, 12.09.2020
- „Alternativenprüfung und Standortbegründung zum geplanten Hochseilklettergarten, 30.FNPÄ der Gemeinde Wangels“, PLOH, Bad Schwartau, 13.07.2022
- „Baumgutachten zur Einrichtung eines Klettergartens in einem Eichenbestand im Ortsteil Weissenhäuser Strand der der Gemeinde Wangels“, Kyell Jensen, Timmdorf, 30.04.2023
- „Biologisches Fachgutachten zur Beurteilung eines Waldbereiches für die Anlage eines Kletterwaldes im Ortsteil Weissenhäuser Strand in der Gemeinde Wangels“, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 18.05.2023
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Kletterwald in der Gemeinde Wangels“, M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher, Neukirchen, 20.12.2023
- Ortsbesichtigungen

6 Hinweise

6.1 Archäologie

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Auf-kommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

6.3 Gewässer

Die Gewässerunterhaltungsstreifen sind in einer Mindestbreite von 6,0 m ab Böschungsoberkante der Gewässer und des Deichfußes von sämtlichen baulichen Anlagen (z.B. Zaunanlagen), Bepflanzungen etc. freizuhalten. Die maschinellen Unterhaltungsarbeiten müssen weiterhin unverändert und in vollem Umfang durchzuführen sein. Die Unterhaltung und Anfahrbarkeit der Verbandsgewässer und des Deiches dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden. Zukünftige Unterhaltungserschwernisse sind vom Maßnahmenträger zu übernehmen. Dem Verband dürfen durch das Bauvorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

6.4 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

7 Kosten

Durch die Inhalte des Bauleitplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels am 03.07.2025 beschlossen.

Wangels, 24.10.2025 Siegel (Christin Voß)

- Bürgermeisterin -

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 23.10.2025 wirksam geworden.